



Dr. Johannes HÜBNER Rechtsanwalt
Brucknerstraße 8/3
1040 Wien

RECHTSSACHE:

1. Erste Partei

Falco Privatstiftung
Gatterburgg. 18/4
1190 Wien

vertreten durch

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte
GmbH
Gauermannngasse 2
1010 Wien
Tel.: 40443

2. Erste Partei

Freiheitlichen Partei Österreichs
Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a
1080 Wien

vertreten durch

Dr. Johannes HÜBNER Rechtsanwalt
Brucknerstraße 8/3
1040 Wien
Tel.: 503 56 88

Wegen:

prätorischer Vergleich - allgemeine Streitsache

Vergleichsausfertigung

Die Parteien haben - bei der Tagsatzung - am 22.7.2019 folgenden gerichtlichen

Vergleich

geschlossen:

1. Die FPÖ verpflichtet sich, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen, ohne Zustimmung der Falco Privatstiftung das Musikwerk "Helden Von Heute" oder sonstige von Johann Hölzel alias Falco komponierte und/oder getextete Musikwerke im Rahmen der Dramaturgie oder Inszenierung parteipolitischer (Wahlkampf-)Veranstaltungen zu nutzen, insbesondere im Zuge der Ankündigung oder des Auftritts von Politikern öffentlich wiederzugeben und/oder wiedergeben zu lassen oder sonst zu verwerten und/oder verwerten zu lassen.

2. Die FPÖ verpflichtet sich weiters, es ab sofort bei sonstiger Exekution zu unterlassen, ohne Zustimmung der Falco Privatstiftung das Musikwerk "Helden Von Heute" oder sonstige von Johann Hölzel alias Falco komponierte und/oder getextete Musikwerke im Rahmen von Bildtonaufnahmen, die eine Punkt 1 dieses Vergleichs widersprechende Nutzung des betreffenden Musikwerks festhalten, zu vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, zu senden und/oder senden zu lassen, öffentlich wiederzugeben und/oder wiedergeben zu lassen, zur Verfügung zu stellen und/oder stellen zu lassen und/oder sonst zu verwerten und/oder verwerten zu lassen.

3. Die FPÖ verpflichtet sich zudem bei sonstiger Exekution, umgehend sämtliche Punkt 2 dieses Vergleichs widersprechenden Bildtonaufnahmen in Medien, die von der FPÖ betrieben werden, zu beseitigen.

4. Die FPÖ verpflichtet sich bei sonstiger Exekution, diesen Vergleich mit Ausnahme von Punkt 5 binnen vier Wochen nach Rechtswirksamkeit auf ihre Kosten direkt unter dem Navigationsbereich auf der Homepage der unter der Domain fpoe.at abrufbaren Website in Normalschrift mit Fettdruck-Umrandung, Fettdruck-Überschrift "Prätorischer Vergleich" und gesperrt sowie fettgeschriebenen Parteien für einen ununterbrochenen Zeitraum von 30 Tagen zu veröffentlichen.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 1

Wien, 22. Juli 2019

Mag. Martina Arneitz, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG